

Klaus Grütjen

Burkina Faso auf dem Weg zur V. Republik

Nach einer dreijährigen Phase des politischen Umbruchs in Burkina Faso, geprägt vom Volksaufstand Ende Oktober 2014, dem Ende des langjährigen Regimes des Staatspräsidenten Blaise Compaoré und einer einjährigen Übergangszeit, die nach erfolgreich durchgeführten freien und demokratischen Wahlen beendet, jedoch zwischenzeitlich durch die Erfahrung eines gescheiterten Staatsstreichs in Frage gestellt war, steht dieses westafrikanische Land vor dem Vorhaben, seine staatliche Ordnung grundlegend zu reformieren. Möglicherweise schon bald werden seine Bürgerinnen und Bürger über eine neue Verfassung entscheiden. Unabhängig vom Ausgang dieses Prozesses steht bereits jetzt außer Frage, daß die an der Erarbeitung des Entwurfs für die neue Verfassung beteiligten „Lebendigen Kräfte der Nation“ eine in fachlicher wie kultureller Hinsicht, in Bezug auf Inhalt und Verfahren der Ausarbeitung bemerkenswerte Leistung vollbracht haben, bei der die Errungenschaften des modernen Verfassungsstaates und die bewährten, auf Konsens ausgerichteten afrikanischen Traditionen in harmonischer Weise zusammengeführt werden. Insoweit wird die Verfassung der V. Republik Burkina Fasos der weiteren Entwicklung des Verfassungsstaates in Afrika voraussichtlich diverse neue Impulse verleihen und kann von daher eine Vorbildfunktion für den Kontinent entfalten. Um diese Hoffnung vermittelnden Entwicklungstendenzen aus europäischer Perspektive zu veranschaulichen, bemüht der vorliegende Beitrag sich um eine summarische Aufarbeitung des betreffenden zeitgeschichtlichen Geschehens unter besonderer Berücksichtigung verfassungsstaatlicher Aspekte, gefolgt von einer Darstellung ausgewählter Beispiele für die Umsetzung der historischen Erfahrungen Burkina Fasos in neuen verfassungsrechtlichen Normen.

Schlagwörter:

Burkina Faso - Westafrika - Volksaufstand - Putsch - Transition - Transitionsregime - Übergangsphase - Übergangsregime - Verfassung - Verfassungsstaat - Verfassungsreform - Verfassungsgerichtsbarkeit - Verfassungskultur - Verfassungskommission - Rechtsstaatlichkeit - Grundrechte - traditionelle Herrschaftsstrukturen

Burkina Faso auf dem Weg zur V. Republik

|| Klaus Grütjen

In dem Jahr, in dem Bayern feierlich das 200-jährige Jubiläum der öffentlichen Verkündung seiner ersten dauerhaften Verfassung sowie den 100. Geburtstag des Übergangs von der Monarchie zur Republik begeht¹, begibt der westafrikanische Staat Burkina Faso sich an die in Bezug auf Verfahren und Arbeitsumfang umfassendste Verfassungsreform seit Erlangung seiner politischen Unabhängigkeit am 5. August 1960². Wahrscheinlich in der ersten Jahreshälfte 2019 soll die Verfassung der Fünften Republik den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes zur Annahme durch ein Referendum vorgelegt werden. Die Fertigstellung des Entwurfs dieses Verfassungstexts bildet den vorläufigen Abschluss einer Entwicklung, die ihren Anfang mit dem Volksaufstand Ende Oktober 2014 nahm, der den damaligen Staatspräsidenten Blaise Compaoré zum Rücktritt zwang und somit seiner 27 Jahre währenden Herrschaft über dieses Land ein Ende setzte³. International vielfache Beachtung fand die Art und Weise, in der dieser Machtwechsel erfolgte.

Entgegen aller Erwartungen in Anbetracht der gravierenden Umstände eines Umsturzes gab es bei dem Volksaufstand Ende Oktober 2014 eine verhältnismäßig geringe Zahl von Opfern. In verfassungsrechtlicher Hinsicht bemerkenswert ist das beständige Bemühen aller Beteiligten, den durch die Verfassung der Vierten Republik vom 11. Juni 1991⁴ vorgegebenen Rahmen der staatlichen Organisation auch unter diesen Bedingungen eines Ausnahmezustandes so weit wie möglich zu wahren. Hierauf wird im Folgenden noch näher einzugehen sein.

Nach modernem Verständnis ist die Verfassung eines Staates Ausdruck eines grundlegenden gesellschaftlichen Konsenses über seine Organisationsstruktur und Regierungsform. Der Verfassungstext ist damit zugleich Spiegel eines vom Staatsvolk angestrebten politischen und gesellschaftlichen Entwicklungszustandes. Die inzwischen allgemein anerkannten Grundrechtsnormen und Strukturprinzipien wie beispielsweise Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erhalten in den Entwicklungsstufen des Verfassungsstaates jeweils spezifische Ausprägungen, unter Berücksichtigung und Einbeziehung spezifischer kultureller Besonderheiten und Wertentscheidungen⁵. Diese spielen gerade bei der Betrachtung des aktuellen Prozesses der Verfassungsgebung in Burkina Faso eine wichtige Rolle und begründen insoweit Alleinstellungsmerkmale der jüngeren Verfassungsentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent.

I. Die Verfassung überlebt den Sturz des Regimes

Der Inhalt des neuen Verfassungsentwurfs für Burkina Faso und das inklusive und stark konsensorientierte Verfahren seiner Ausarbeitung haben ihren Ursprung zum großen Teil in den Ereignissen um den Volksaufstand, der seinen Höhepunkt am 30. und 31. Oktober 2014 fand, und den daran anschließenden politischen Entwicklungen.

Am 21. Oktober 2014 hatte der damalige Ministerrat unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten Blaise Compaoré den Entwurf eines Gesetzes zur erneuten Änderung des Artikels 37 der Verfassung angenommen,

der Compaoré die Kandidatur für eine weitere Amtsperiode als Staatsoberhaupt ermöglichen sollte⁶. Dieser Beschluß löste in der Zivilgesellschaft weitgehende Entrüstung aus, die sich in den folgenden Tagen in zahlreichen Protesten und Demonstrationen niederschlug. Als erkennbar wurde, dass die Regierung sich trotz alledem nicht von ihrem Vorhaben abbringen ließ und die geplante Verfassungsänderung unter allen Umständen in der Nationalversammlung zur Abstimmung bringen wollte, schritten die Demonstranten zur Tat und stürmten am Vormittag des 30. Oktober 2014 den Sitz des Parlaments, den sie sogleich in Flammen setzten⁷. Daran änderte auch die Tatsache nichts mehr, dass Compaoré den umstrittenen Gesetzesentwurf noch am Abend desselben Tages zurückzog und die Regierung auflöste⁸.

Schnell wurde klar, dass die Lage für das frühere Regime völlig außer Kontrolle geraten war. Ermutigt wurden die demonstrierenden Bürger und Bürgerinnen durch das erstaunlich zurückhaltende Vorgehen der Sicherheitskräfte, das sie in ihrer Hoffnung und Einschätzung bestätigte, ihre Forderungen nach einem Rücktritt von Compaoré und seiner Regierung durchsetzen zu können. Dieser Fall trat dann auch am 31. Oktober 2014 ein. Unter Bezugnahme auf die einschlägige Bestimmung des Art. 43 der Verfassung erklärte Blaise Compaoré seinen Rücktritt⁹ und machte damit den Weg frei für den von der überwiegenden Mehrheit erwünschten Machtwechsel.

Auf diese Erklärung folgte zunächst eine Reihe von einander teilweise widersprechenden Deklarationen und Verfügungen unterschiedlicher Herkunft, deren jeweilige Legitimation bis heute rechtlich nicht vollständig geklärt ist und die auch in dokumentarischer Hinsicht noch nicht vollständig erfasst sind. So wurde der 31. Oktober 2014 in der Geschichte Burkina Fasos zum „Tag der drei Staatspräsidenten“.

Nachdem etwa um 13.00 Uhr der Rücktritt von Blaise Compaoré offiziell bekannt-

gegeben worden war, verkündete der Oberkommandierende der Streitkräfte, General Nabéré Honoré Traoré, dass fortan er während einer Übergangszeit von maximal zwölf Monaten das Amt des Staatsoberchefs ausüben werde. Nur drei Stunden später erschien der stellvertretende Kommandeur des präsidialen Sicherheitsregiments (Régiment de Sécurité Présidentiel – RSP), Oberstleutnant Yacouba Isaac Zida, in Begleitung von namhaften Vertretern der Zivilgesellschaft auf dem Platz der Nation in Ouagadougou, erklärte die vorherigen Anordnungen des Generals Traoré für nichtig und verkündete seinerseits die Auflösung des Parlaments und der Regierung. Zugleich suspendierte er die Verfassung und kündigte die Einsetzung eines Organs an, das die nun begonnene Übergangsphase steuern sollte¹⁰. Nur am Rande sei erwähnt, dass auch der frühere General Kouamé Lougué und die Vorsitzende der Oppositionspartei „Parti pour le Développement et le Changement“ (PDC), Saran Sérémé, Anspruch auf die Staatsführung erhoben und entsprechende Mitteilungen an die Medien richteten¹¹. Noch am selben Tage traten die Kontrahenten Traoré und Zida in diskrete Verhandlungen miteinander ein. Am 1. November 2014 war die Situation schließlich dahingehend geklärt, dass Zida in der Übergangszeit zunächst die Funktion des Staatspräsidenten wahrnehmen sollte¹².

Traditionelle Autoritäten, Zivilgesellschaft und internationale Gemeinschaft als tragende Pfeiler des Übergangs

Festzuhalten bleibt bereits an dieser Stelle die bedeutende Vermittlerrolle, die die traditionellen Autoritäten des Landes in diesem Abstimmungsprozess gespielt haben. So fanden mehrere der entscheidenden Gespräche zwischen den Beteiligten im Palast des Mogho Naba, des Kaisers der Mossi, unter dessen Mitwirkung in Ouagadougou statt¹³.

Kennzeichnend für den weiteren Prozess war der Druck, den die Zivilgesellschaft, die Gelehrten und die internationale Gemeinschaft von Beginn an auf die neue militärische Führung Burkina Fasos aufbauten und

aufrechterhielten, um zur verfassungsmäßigen Ordnung zurückzukehren und die Führung der Staatsgeschäfte wieder an zivile Instanzen zu übergeben. In der Tat leitete der neue Staatschef Zida unmittelbar nach der Übernahme seiner Funktion breit angelegte Abstimmungsprozesse mit allen politischen Parteien, zivilgesellschaftlichen Akteuren und der internationalen Gemeinschaft ein. Schon nach wenigen Tagen wurde ein Konsens dahingehend erzielt, dass die Verfassung vom 2. Juni 1991 wieder in Kraft gesetzt und die Ausübung der Staatsgewalt binnen kürzester Frist einem Organ unter ziviler Führung übertragen werden sollte¹⁴.

Eine Charta zur Steuerung des Transitionsprozesses

Die folgenden in verfassungsrechtlicher Hinsicht wichtigen Etappen des Prozesses bestanden in der Ausarbeitung und Verabschiedung einer „Charta für den Übergang“ (Charte de la Transition), die die Verfassung vom 2. Juni 1991 ergänzen und das Funktionieren und Zusammenwirken der Staatsorgane während der Phase des Übergangs, d.h. bis zur Organisation freier und demokratischer Wahlen regeln sollte, sowie in der einvernehmlichen Bestimmung einer Persönlichkeit, die als „Übergangspräsident“ (Président de la Transition) das Amt des Staatspräsidenten ausüben sollte. Nachdem mehrere der an der Abstimmung beteiligten Parteien Entwürfe für eine solche Charta vorgelegt hatten¹⁵, erzielten die Verhandlungspartner am 13. November 2014 Einigkeit über die Formulierung dieses Textes¹⁶, der drei Tage später im Rahmen eines feierlichen Staatsaktes unterzeichnet wurde¹⁷. Ebenfalls am 16. November benannte eine eigens hierfür eingerichtete Kommission den Übergangspräsidenten, den früheren Spitzendiplomaten Michel Kafando, der seinem Land bereits vor der Revolution des Jahres 1983 als Außenminister gedient hatte¹⁸.

Die Schlüsselrolle des Verfassungsrates

Nachdem Zida am 15. November 2014 die Aussetzung der Verfassung von 1991 wieder aufgehoben hatte, trat mit dem Verfassungsrat ein Staatsorgan in Erscheinung, das von den Ereignissen des 30. und 31. Oktober nicht direkt betroffen war, weil es weder von dem scheidenden Präsidenten Compaoré noch von den Militärs aufgelöst worden war. Zunächst verlieh der Verfassungsrat dem laufenden Transitionsprozess eine verfassungsrechtliche Legitimation, indem er offiziell die Vakanz des Postens des Staatspräsidenten feststellte¹⁹. Sodann forderte er die „Lebendigen [im Sinne von ‚tragenden‘] Kräfte der Nation, einschließlich der Nationalen Streitkräfte“ dazu auf, sich zu konzertieren, um eine vom Konsens getragene zivile Persönlichkeit zu benennen, die übergangsweise die Funktion des Staatspräsidenten ausüben sollte²⁰ und bestätigte am 17. November die Bestimmung von Michel Kafando für die Wahrnehmung dieses Amtes²¹.

Mit diesen Entscheidungen schrieb der burkinische Verfassungsrat in zweierlei Hinsicht Geschichte. Zum einen erweiterte er aufgrund seiner eigenen Entscheidung den ihm durch die Verfassung definierten Zuständigkeitsbereich, indem er sich selbst die Kompetenz für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Vakanz des Postens des Präsidenten zuerkannte. Nach Art. 43 Abs. 2 der Verfassung hätte er diesbezüglich von der Regierung angerufen werden müssen. Diese war zuvor aber aufgelöst worden, so dass diesbezüglich ein verfassungsrechtliches Vakuum entstanden war. Zum anderen trug er mit dem Aufgreifen des im Zusammenhang mit dem Volksaufstand von den Beteiligten mehrfach verwendeten Begriffs der „Lebendigen Kräfte der Nation“²² wesentlich zur Schaffung einer neuen Verfassungsinstitution bei, die den gesellschaftlichen Konsens in der Vielfalt seiner Bestandteile auf der Basis allgemein anerkannter Werte voraussetzt und verkörpert, deren Legitimation jedoch nicht auf allgemeinen und demokratischen Wahlen beruht, son-

dern aus ebendiesem Konsens hervorgeht²³. Zumindest in Ansätzen ließe sich eine konzeptuelle Verbindungslinie zu Art. 20 Abs. 4 des deutschen Grundgesetzes ziehen, der allen Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jeden zugesteht, der es unternimmt, die durch die Verfassung bestimmte [d.h. auf gesellschaftlichem Konsens beruhende – *Zusatz des Verfassers*] staatliche Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Im Falle Burkina Fasos sollte dieser Konsens halten, bis zum Ende der Übergangsphase und darüber hinaus bis heute.

Mit seiner Ernennung zum Premierminister am 18. November 2014²⁴ erhielt Yaouba Isaac Zida eine neue Funktion, die er etwa ein Jahr lang beibehalten sollte. Die Einsetzung der neuen Regierung erfolgte fünf Tage später²⁵, wobei der Präsident der Transition sich zugleich das Amt des Außenministers vorbehielt²⁶ und der Premierminister zusätzlich das Ressort der Verteidigung zugesprochen bekam²⁷. Die Funktion des Parlaments nahm in der Übergangsphase der Nationale Transitionsrat (Conseil National de la Transition – CNT) wahr, der sich nach Art. 12 der Transitionscharta aus insgesamt 90 Mitgliedern zusammensetzte, von denen 30 den dem Block des Oppositionsführers angeschlossenen Parteien angehörten, 25 die Zivilgesellschaft repräsentierten, weitere 25 aus den Reihen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte stammten und zehn Mitglieder andere politische Parteien vertraten²⁸.

Die Transitionsphase sollte die Dauer eines Jahres nicht überschreiten (Art. 20 der Charta), allerdings sollten die für diese Übergangszeit eingesetzten Organe so lange bestehen bleiben, bis die in der Verfassung vorgesehenen regulären Organe ihre Funktion aufnehmen würden (Artt. 21, 23). Der Transitionsrat gab sich in der Folge eine Geschäftsordnung²⁹, die vom Verfassungsrat als verfassungskonform befunden wurde³⁰ und somit in Kraft treten konnte.

Eine Wertentscheidung, die die Verfasser der Transitionscharta mit deren Unter-

zeichnung verbindlich getroffen hatten, war, dass von der Kandidatur für das Amt des Transitionspräsidenten sowie für ein Mandat im Transitionsrat ausgeschlossen war, wer die vom durch den Volksaufstand gestürzten Regime beabsichtigte Änderung des Artikels 37 der Verfassung unterstützt hatte. Um die Neutralität des Transitionsprozesses zu wahren und eine eventuelle Parteinahme der Inhaber von mit ihm verbundenen Staatsämtern zu verhindern, schlossen die Bestimmungen der Artt. 4 und 13 Abs. 4 der Transitionscharta eine eventuelle Kandidatur des Transitionspräsidenten und des Präsidenten des Transitionsrates für die kommenden Wahlen des Staatspräsidenten und der Nationalversammlung ausdrücklich aus.

In ihrem einleitenden Artikel 1 nannte die Transitionscharta die Werte, die für die Steuerung der Übergangsphase und die damit betrauten Organe und Persönlichkeiten als Orientierung dienen sollten: Vergebung und Versöhnung, Inklusion, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Dialog, Rechtschaffenheit, Würde, Disziplin und Bürgerbewusstsein („civisme“), Solidarität und Brüderlichkeit sowie der Geist des Konsenses und Einsicht/Urteilsfähigkeit.

Zu den aus verfassungsrechtlicher Sicht bedeutendsten Amtshandlungen des Transitionsrates zählt die bisher letzte Änderung der Verfassung von 1991, bei der u.a. festgelegt wurde, dass niemand mehr als zwei aufeinanderfolgende oder durch einen Zeitraum unterbrochene Amtsperioden als Staatspräsident fungieren könne³¹ sowie – in Vorbereitung der für Ende 2015 vorgesehenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen – die Änderung des Wahlgesetzes³².

Der gescheiterte Staatsstreich vom September 2015 und die Organisation freier und demokratischer Wahlen

In der zweiten Hälfte des Jahres 2015 hielten die Bürger und Bürgerinnen sowie die Partner Burkina Fasos in der Region und weltweit noch einmal für eine kurze Zeit den Atem an. Am 16. September unternahm der frühere Kommandeur des präsidentialen Sicherheitsregiments (RSP), General Gilbert Diendéré, den Versuch, das Transitionsregime zu stürzen, was diesem vielversprechenden Prozess ein vorzeitiges Ende bereitet hätte³³.

Und einmal mehr ist es dem grundlegenden politischen und gesellschaftlichen Konsens, d.h. den vereinten Kräften von Politik, Armee und Zivilgesellschaft – darunter erneut dem Mogho Naba, dem Kaiser der Mossi³⁴ – wie auch der Solidarität der regionalen und internationalen Gemeinschaft zu verdanken, dass dieses Vorhaben nach zehn Tagen scheiterte³⁵. Diendéré und einige seiner Mittäter sitzen seither in Haft, allerdings kommt die Aufarbeitung und Behandlung seines Falles durch die Justiz bisher kaum bzw. nur äußerst schleppend voran. Dem außenstehenden Beobachter erscheint es, als ob das für die burkinische oder tendenziell sogar westafrikanische Gesellschaft charakteristische Postulat der unbedingten Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Konsenses hier eine seiner Kehrseiten zeigt, nämlich einen Mangel an Entscheidungs- und Durchsetzungskraft bei der Verhängung angemessener Sanktionen.

Immerhin lieferte der gescheiterte Putsch dem Übergangspräsidenten und seiner Regierung hinreichende Motive, um das RSP, die „Armee neben der Armee“, aufzulösen³⁶ und damit einen potentiell weiterhin schädlichen Faktor für das Gelingen der Transition zu beseitigen.

Nach Überstehen dieser letzten Schwierigkeiten konnte das Transitionsregime sich an seine letzte große Aufgabe begeben, nämlich die Organisation der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen. Wegen des

Putschversuchs musste der ursprünglich für den 11. Oktober 2015 vorgesehene Termin für den ersten Gang der Präsidentschaftswahlen³⁷, der aus organisatorischen und Haushaltsgründen mit den Parlamentswahlen kombiniert werden sollte³⁸, auf den 29. November 2015 verlegt werden³⁹. Dieser Termin konnte schließlich eingehalten werden. Der Kandidat Roch Marc Christian Kaboré erhielt bereits im ersten Wahlgang bei einer Wahlbeteiligung von 60% etwas mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so dass eine Stichwahl nicht mehr erforderlich war⁴⁰. Auch die Wahl der 127 Abgeordneten der neuen Nationalversammlung verlief ohne Schwierigkeiten⁴¹. So trat am 29. Dezember 2015 mit Kaboré seit mehr als 30 Jahren der erste aus allgemeinen und freien Wahlen hervorgegangene Präsident Burkina Fasos sein Amt an⁴². Dieser ernannte bereits eine Woche darauf den Premierminister⁴³ und die anderen Mitglieder der Regierung⁴⁴. Damit war die Transitionsphase erfolgreich abgeschlossen. Und die Verfassung hatte den Sturz des Regimes des früheren Präsidenten Blaise Compaoré, unter dem sie entstanden war, überlebt.

II. Eine geprüfte Nation auf dem Weg zu einer neuen Verfassung

Bereits in der Dynamik des Volksaufstandes Ende Oktober 2014 waren in Burkina Faso Forderungen nach der Ablösung der Verfassung der Vierten Republik von 1991 aufgekommen⁴⁵. Diese Tendenzen griff der neu gewählte Staatspräsident Roch Marc Christian Kaboré schon zu Beginn seiner Amtszeit auf und setzte per Dekret vom 14. April 2016 eine Verfassungskommission ein und beauftragte sie damit, innerhalb von 60 Tagen einen Entwurf für die Verfassung der Fünften Republik zu erarbeiten⁴⁶. Die Kommission besteht aus insgesamt 92 Vertretern aller politischen und (zivil-) gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Sicherheits- und Streitkräfte, diverser Berufsstände, Gewerkschaften und Vertretern aus Forschung und Lehre (Art. 3 des Gründungsdekretes⁴⁷).

Als Präsident der Verfassungskommission wurde der langjährige Verfechter der Menschen- und Bürgerrechte in Burkina Faso, Rechtsanwalt Halidou Ouédraogo, berufen⁴⁸.

Die Kommission richtete sich in den ihr zugewiesenen Räumlichkeiten im in dem Viertel Ouaga 2000 in der Hauptstadt gelegenen Kongresspalast ein und nahm am 29. September 2016 ihre Arbeit auf. Dabei wurde sie von einem in Art. 8 ihres Gründungsdekretes vorgesehenen „Technischen Komitee“ unterstützt, das seine fachliche Expertise bei der Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für die neue Verfassung und bei der Abfassung des Abschlussberichts einbringen sollte⁴⁹. Um die Arbeit der Verfassungskommission nicht von außen zu beeinflussen, tagte diese in geheimer Sitzung.

In einem ersten Schritt begaben die Kommissionsmitglieder sich an die Redaktion des Verfassungstextes. Hierfür bildete sie sechs Fachausschüsse, deren Beiträge dann in einem einheitlichen Text zusammengeführt und im Plenum verabschiedet wurden.

Hieran schloss sich ein Prozess der Konzertierung mit den „Lebendigen Kräften der Nation“ an (so der Wortlaut des Art. 14 des Gründungsdekretes), in dessen Verlauf der Verfassungsentwurf den Bürgern in den 13 Regionen Burkina Fasos und der burkinischen Diaspora in Afrika, Europa und Amerika vorgestellt und um deren Kritik und Anregungen angereichert wurde. In den letzten Jahren ist in verschiedenen afrikanischen Ländern eine Tendenz einer verstärkten Einbindung ihrer im Ausland lebenden Bürger in die Entscheidungsprozesse betreffend die politischen Geschicke in der Heimat festzustellen. Diese Bemühungen beruhen letztlich auch auf der Erkenntnis der Bedeutung dieser Gruppe für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Herkunftsländer. In diesem Sinne war es nur konsequent, dass die Verfassungskommission einige Länder mit vergleichsweise hohem Anteil an burkinischen Bürgern und Bürgerinnen besuchte und deren Stellungnahmen und Mei-

nungen zum Inhalt der neuen Verfassung einholte.

Die Ergebnisse in Form des 200 Artikel umfassenden Verfassungsentwurfs⁵⁰ und des dazugehörigen Abschlussberichts mit Erläuterungen⁵¹ legte sie am 14. November 2017 dem Staatspräsidenten vor.

Die im Entwurf der Verfassung für die V. Republik enthaltenen Grundrechte und Regeln der Staatsorganisation geben eine Struktur des Funktionierens der burkinischen Politik und Gesellschaft vor, die in der Geschichte des Landes begründet ist und auf den Erfahrungen seiner Geschichte aufbaut, und mit der Burkina Faso sich den aktuellen nationalen, regionalen und globalen Herausforderungen stellen soll. Die Bedeutung, die der Verfassungsentwurf den traditionellen Chefs und dem vorkolonialen Gewohnheits-

Das Westafrika-Projekt der Hanns-Seidel-Stiftung hat die Verfassungskommission bei der Organisation ihrer Besuche der burkinischen Diaspora in Abidjan (Côte d’Ivoire), Accra (Ghana), Bamako (Mali), Dakar (Senegal) und Libreville (Gabun) unterstützt, die vom 16. bis 19. März 2017 stattfanden.

Die von diesen Treffen ausgehenden Anregungen, die Eingang in den Entwurf der neuen Verfassung gefunden haben, sind z.B. die Vertretung der im Ausland lebenden burkinischen Bürger und Bürgerinnen im Parlament, die Abschaffung der Todesstrafe (Bestätigung der Auffassung der Kommission), Regelungsaspekte betreffend die burkinische Staatsangehörigkeit und die Wahlen des Staatspräsidenten sowie die Ausweitung der sozialen Grundrechte (Zugang zu Trinkwasser, Erwerb von Grundeigentum etc.).

Mehr zu unserer aktuellen Arbeit unter:
<https://westafrica.hss.de>

recht einräumt, zeigt sich beispielsweise in dem ihnen in der Präambel ausgedrückten Dank, in Verbindung mit dem zugleich ihre Rolle als Inhaber und Bewahrer der Bräuche und Traditionen der burkinischen Gesellschaft hervorgehoben wird, wie auch in der in Art. 137 enthaltenen grundsätzlichen Anerkennung der traditionellen (Rechts-) Gebräuche und der Notwendigkeit der Herstellung ihrer Vereinbarkeit mit den fundamentalen Verfassungsprinzipien.

Innovationen einer modernen Stufe des Verfassungsstaates afrikanischer Prägung

Die wichtigsten Charakteristika und Neuerungen dieses Verfassungstexts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Abgesehen von einer allgemeinen Stärkung der Grundrechte, die bereits durch den Umfang des 41 Artikel zählenden Titels zu den Grundrechten, -freiheiten und -pflichten belegt wird, setzen sowohl die Präambel als auch die Bestimmungen im einführenden Grundrechtsteil (Artt. 3 und 4) einen besonderen Schwerpunkt auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und aller gesellschaftlichen Gruppen, besonders der Frauen und Jugendlichen, und präzisieren diese Grundsätze durch die Garantie ihrer effektiven Beteiligung auf nationaler wie lokaler Ebene und in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Eine insbesondere für die Situation der Frauen wichtige Bestimmung ist in diesem Zusammenhang die Gewährleistung des Zugangs zu und des Eigentums an Grund und Boden (Art. 25). Art. 29 verbrieft soziale und kulturelle Grundrechte wie z.B. Gesundheit, Schulerziehung, gesunde Ernährung und Zugang zu Trinkwasser sowie Sport, Freizeit, künstlerische und wissenschaftliche Betätigung. Der Besuch der Grundschule ist für Kinder beider Geschlechts verpflichtend (Art. 32). Zu den wichtigen Neuerungen im Grundrechtsbereich zählt auch die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 5 Abs. 2).

Die allgemeine Verpflichtung zur Rechenschaftslegung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bürgern, Ausfluss des Prinzips der Guten Regierungsführung, erhält in

der Formulierung des Art. 22 Verfassungsrang.

Mechanismen zur Verhinderung einer Machtkonzentration und Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten

In Bezug auf seine Staatsorganisation wird Burkina Faso in der Familie der semi-präsidentiellen Verfassungsregime französischer Prägung⁵² verbleiben. Der Staatspräsident und die Regierung bilden gemeinsam die Exekutive (Art. 52). Für den Eintritt des Falles, dass der durch die Mehrheit im Parlament bestimmte Premierminister nicht der politischen Strömung des Präsidenten angehört und diese nicht unterstützt, trifft Art. 54 Abs. 6 die ausdrückliche Regelung, dass die Regierung die nationale Politik bestimmt und ausführt, außer in den dem Präsidenten vorbehaltenen Bereichen.

Überhaupt wird in dem Entwurf der neuen Verfassung die Rolle der politischen Opposition gestärkt. So wird der Staatspräsident gemäß Art. 75 verpflichtet sein, die Opposition zu Fragen von nationalem Interesse zu konsultieren. Außerdem wird ihm die Möglichkeit zur regelmäßigen Abstimmung mit ihr eingeräumt. Nach Art. 113 Abs. 2 soll die parlamentarische Opposition das Recht erhalten, zweimal im Jahr einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unter ihrem Vorsitz einzubringen.

In Anbetracht der historischen Erfahrungen Burkina Fasos begrenzt Art. 57 die Zahl der auf fünf Jahre festgelegten Amtszeit des Präsidenten auf maximal zwei unmittelbar aufeinander folgende oder zeitlich unterbrochene Mandate. Gleiches gilt für den Parlamentspräsidenten (Art. 108 Abs. 3). Im Falle der Parlamentsabgeordneten wurde eine Beschränkung auf drei Mandate festgeschrieben (Art. 102).

Die Bestimmung betreffend die Beschränkung der Anzahl und der Dauer der Amtszeiten des Präsidenten ist insoweit in doppelter Weise „verriegelt“, als diese Vorschrift nicht Gegenstand einer Verfassungs-

änderung sein kann (Art. 191) und bereits jetzt eine Wirkung entfaltet, indem der jetzige Staatspräsident gemäß Art. 197 nur noch einmal wiedergewählt werden kann. Mit Inkrafttreten dieses verfassungsrechtlichen Dispositivs dürfte Burkina Faso einer der Staaten des afrikanischen Kontinents werden, die sich am besten gegen eine Konzentration und Perpetuierung der Regierungsgewalt in den Händen einer Person oder Familie abgesichert haben. Derartige Bestrebungen sind weltweit immer noch verbreitet, wenn inzwischen auch durch völkerrechtliche Normen geächtet⁵³.

Mehrere der neuen Verfassungsbestimmungen betonen die kollektive Verantwortung der Regierung und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament (Artt. 80, 116) sowie gegenüber der Justiz (Artt. 161 f.).

Stärkung des Parlaments

Das Parlament, die Nationalversammlung, wird aus der neuen Verfassung gestärkt hervorgehen. Es legt nach Abstimmung mit der Regierung selbst seine Tagesordnung fest (Art. 123), hat ein Mitspracherecht bei der Ernennung von hochrangigen Führungskräften der zivilen Verwaltung und der Streitkräfte durch den Staatspräsidenten (Art. 65) und erfährt eine Ausweitung seiner Regelungszuständigkeiten (Art. 137), zum Beispiel für die Bereiche des Status der politischen Opposition, der öffentlichen Auftragsvergabe, der Organisation der inneren Sicherheit. Die Vertretung der im Ausland lebenden Bürger Burkina Fasos in der Nationalversammlung wird verfassungsrechtlich garantiert sein (Artt. 15 und 96). Andererseits wird die Kontrolle über das parlamentarische Handeln verstärkt, indem die von der Nationalversammlung getätigten Ausgaben der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen (Art. 110 Abs. 3 u. 4) und künftig auch deren Resolutionen und das Haushaltsgesetz vom Verfassungsgericht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden.

Ausbau und Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Verfassungsrat wird mit Inkrafttreten der neuen Verfassung die Bezeichnung „Verfassungsgericht“ erhalten (Artt. 163-171). Damit einher geht eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeiten dieses Staatsorgans. Diese umfassen nach Art. 164 künftig den Schutz der Grundrechte und -freiheiten von Personen, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der meisten Akte des Gesetzgebers, Organstreitverfahren, die Kontrolle des Ablaufs von Referenden und von Wahlverfahren auf nationaler Ebene sowie die Verkündung von deren Ergebnissen und in letzter Instanz die Feststellung eines vom Staatspräsidenten begangenen Hochverrats. Weiterhin obliegt ihm die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von völkerrechtlichen Akten (Art. 182).

Neu ist die in derselben Bestimmung geregelte Zuständigkeit des Verfassungsgerichts als letzte Entscheidungsinstanz für alle gegen die öffentliche Gewalt gerichteten Streitverfahren, für die kein anderer Rechtsweg gegeben ist sowie die durch Art. 168 Abs. 3 eröffnete Möglichkeit einer Anrufung durch den Bürger. Dieses Recht geht inhaltlich noch insoweit über den in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a des deutschen Grundgesetzes vorgesehenen Fall der Verfassungsbeschwerde hinaus, als die Bürger Burkina Fasos künftig auch vor Verkündung und Inkrafttreten eines Gesetzes eine abstrakte Normenkontrolle, d.h. eine Überprüfung seiner Vereinbarkeit mit der Verfassung auslösen können. Schließlich behält das Verfassungsgericht die bereits dem jetzigen Verfassungsrat zugestandene Kompetenz, selbstständig Verfahren in Bezug auf seiner Zuständigkeit unterliegende Angelegenheiten einzuleiten (Art. 168 Abs. 3). Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Verfassungsgerichts wird das derzeit laufende Mandat der Mitglieder des Verfassungsrates enden (Art. 199).

Eine Neuerung betreffend die Verwaltungsorganisation des Landes beinhaltet Art. 46 des Entwurfs der neuen Verfassung.

Mit der Bestimmung, dass das Staatsgebiet in Gebietskörperschaften und Verwaltungsbezirke unterteilt ist, finden die Verwaltungsbezirke (Regionen, Provinzen, Departements und Dörfer) als Einheiten der dezentrierten staatlichen Verwaltung neben den dezentralisierten Gebietskörperschaften (Regionen sowie städtische und ländliche Gemeinden) ausdrückliche Erwähnung in der Verfassung. Art. 143 der Verfassung von 1991 nennt in diesem Zusammenhang nur die Gebietskörperschaften. Mit der Neuregelung ist zugleich eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Parlaments verbunden. Bisher unterlag die Gliederung der dezentrierten staatlichen Verwaltung der Regelungskompetenz der Regierung; diese kann bis heute per Dekret (Rechtsverordnung) neue Verwaltungsbezirke einrichten, zusammenlegen oder schließen. Diese Befugnis wird nach Art. 46 Abs. 2 der neuen Verfassung auf das Parlament übergehen.

Die Justiz umfasst die ordentliche und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Artt. 147 Abs. 2, 152 f.). Ein gesondertes Gericht entscheidet in Fällen von Zuständigkeitskonflikten zwischen diesen beiden Justizsträngen. Zusätzlich bleibt die Einrichtung der Militärgerichtsbarkeit erhalten (Art. 154). Der oberste Repräsentant der Judikative wird der Erste Vorsitzende des Kassationsgerichtshofes sein (Art. 158).

Der für die Verfolgung von Akten des Hochverrats, des Verfassungsbruchs und der Veruntreuung öffentlicher Mittel durch den Staatspräsidenten und von Regierungsmitgliedern begangenen Verbrechen und Vergehen zuständige Hohe Gerichtshof (Haute Cour de Justice) wird nach Abschluss der letzten bei ihm anhängigen Verfahren seine Tätigkeit einstellen und geschlossen (Art. 200).

Der frühere Wirtschafts- und Sozialrat, Charakteristikum der Verfassungen französischer Prägung, ist in der neuen Verfassung nicht mehr ausdrücklich erwähnt, vorgesehen ist aber die Schaffung eines „Organs zur Entscheidungshilfe und Vorwegnahme sozia-

ler Veränderungen“, dessen genaue Bezeichnung, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation einfachgesetzlich bestimmt werden (Art. 179). Beibehalten werden vom Prinzip her auch das Verfassungsorgan der Ombudsperson (Médiateur du Faso), deren genaue Bezeichnung, Auftrag, Organisation und Befugnisse einfachgesetzlich geregelt werden (Art. 178).

Die jetzige Unabhängige Nationale Wahlkommission (Commission Electorale Nationale Indépendante – CENI), deren Einrichtung bisher auf einer einfachgesetzlichen Regelung beruht, erhält künftig den Rang eines unabhängigen Verfassungsorgans (Art. 176).

Einbindung der Streitkräfte in den republikanischen und rechtsstaatlichen Kontext

Die Nationale Armee soll eine republikanische Institution sein und der Nation und den staatlichen Institutionen dienen; sie soll zudem apolitisch und neutral sein (Art. 91). Indem ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit dem Gesetzesvorbehalt unterstellt werden (Art. 92 Abs. 1), werden die Streitkräfte in den republikanischen und rechtsstaatlichen Kontext eingebunden.

Zentrale Botschaft und Ausblick: Rechtsstaatlichkeit als Voraussetzung für Entwicklung

Die zentrale Botschaft, die die Nation Burkina Fasos mit der angestrebten Verkündung ihrer neuen Verfassung an die Außenwelt richten will, besteht darin, dass die Völker der Erde die Geschehnisse in diesem Land in aller Bescheidenheit als Beispiel dafür nehmen sollen, wie ein Staat im Ausnahmezustand den Rechtsstaat dominiert habe und wie der Volksaufstand vom Oktober 2014 als die Summe des von den Bürgern und Bürgerinnen geleisteten Widerstandes letztlich zur Wiederherstellung des Rechtsstaates geführt habe. Dieses Beispiel solle belegen, dass es keine Alternative zum Rechtsstaat gebe, und dass es ohne den Rechtsstaat keine Entwicklung geben könne⁵⁴.

Bei Abschluss der Redaktion des vorliegenden Beitrages zeichnete sich ab, dass der Staatspräsident beabsichtigt, möglicherweise im ersten Quartal 2019 per Referendum über den Verfassungsentwurf für die Fünfte Republik abstimmen zu lassen. Aus bayerischer, deutscher und europäischer Sicht können diese Bemühungen nur unterstützt werden. Möge dieses Unternehmen der burkinischen Nation von Erfolg gekrönt und auch den anderen Gesellschaften des afrikanischen Kontinents von Nutzen sein.

|| Dr. Klaus Grütjen

Der Autor ist Leiter des von der Hanns-Seidel-Stiftung unterstützten Projekts „Dezentralisierung, Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit und Konfliktprävention“ in Westafrika, mit Sitz in Ouagadougou.

ANMERKUNGEN

- 1 S. hierzu Rumschöttel, Hermann, Bayerns Weg zum modernen Verfassungsstaat, in: Politische Studien, Ausgabe Nr. 477 (Januar-Februar 2018), S. 9-19; Bausback, Winfried, 200 Jahre bayerische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 20-29.
- 2 Die Eckdaten dieses Prozesses, der in die Unabhängigkeit der damaligen Republik Obervolta mündete, finden sich zusammengefasst und mit Hinweis auf weitere Quellen in Grütjen, Klaus, Lokale Selbstverwaltung im Spannungsfeld von afrikanischer Tradition und europäischer Moderne. Dezentralisierung und Dekonzentration in den frankophonen Staaten Westafrikas am Beispiel Burkina Fasos, Schriftenreihe der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Band 3, Köln: Rüdiger Köppe Verlag, 2011, S. 194 f.
- 3 Winter, Anne, Verfassungsentwicklung und Verfassungsgerichtsbarkeit in Burkina Faso, Schriftenreihe Recht und Verfassung in Afrika, Band 34, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017, S. 168 f.
- 4 Zatu n° AN VIII-17 FP.PRES du 5 février 1991, portant approbation du projet de constitution, in: Journal Officiel du Burkina Faso (J.O. BF) Nr. 7 vom 14.02.1991, S. 139-150; die Verfassung wurde verkündet durch das Kiti (Rechtstext im Range eines Dekretes, d.h. einer Rechtsverordnung) n° AN-VIII-330 FP.PRES du 11 juin 1991 portant promulgation de la Constitution du Burkina Faso, in: J.O. BF Nr. 24 vom 13.06.1991 = J.O. BF Spezialausgabe (spécial) Nr. 1 vom 11.06.1991, S. 2.
- 5 Grundlegende Beiträge zum Brückenschlag zwischen Verfassung und Kultur etablierte bereits Peter Häberle in seinem ursprünglich 1982 erschienenen Werk „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 436, 2. Aufl., Berlin: Duncker und Humblot, 1998; Häberle nimmt hierbei insbesondere auch Bezug auf die Beiträge der Entwicklungsländer zur Weiterentwicklung des modernen Verfassungsstaates.
- 6 Das Protokoll über diese Sitzung des Ministerrates ist im Internet veröffentlicht: <http://lefaso.net/spip.php?article61323>, abgerufen am 21.04.2018.
- 7 Dabei wurden leider auch sämtliche Archive der Nationalversammlung vernichtet, die unwiederbringliche Quellen für das Verständnis der Geschichte Obervoltas bzw. Burkina Fasos enthielten.
- 8 Verlautbarung von Blaise Compaoré, ohne Datum und Unterschrift veröffentlicht in der Tageszeitung „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 7783 [richtige Bezeichnung: 7782] vom 31.10.-02.11.2014, S. 4. Die Quellenlage betreffend Kommuniqués und Anordnungen mit offiziellem Charakter aus diesen Tagen ist bis heute unübersichtlich bzw. schwierig und ihre Authentizität kann nicht in allen Fällen hinreichend zuverlässig nachgewiesen werden, weil sie von verschiedenen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren ausgingen und sich teilweise widersprachen. Das Generalsekretariat der Regierung und des Ministerrates (Secrétariat Général du Gouvernement et du Conseil des Ministres – SGG-CM), das auch für die Veröffentlichung des Amtsblattes von Burkina Faso verantwortlich ist, hatte die Absicht, diese Thematik anhand der in seinem Besitz befindlichen Quellen soweit wie möglich aufzuarbeiten, dieses Vorhaben konnte bisher aber noch nicht verwirklicht werden.
- 9 Ein hinreichend zuverlässiger Beleg für das vielfach zitierte Rücktrittschreiben von Blaise Compaoré ist nur schwer zu finden. Eine Version ohne Datum und Siegel dieses Dokuments wurde veröffentlicht auf der Internetseite https://www.lesechos.fr/01/11/2014/lesechos.fr/0203905761207_documents-burkina-faso-la-lettre-de-demission-de-compaore-la-declaration-de-l-armee.htm, abgerufen am 19.04.2018.
- 10 Beitrag „Après la démission de Blaise – 1 journée, 3 présidents“, veröffentlicht in der Tageszeitung „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8739 vom 03.11.2014, S. 2.
- 11 Beitrag „Le CFOP et les OSC exigent une transition civile“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8739 vom 03.11.2014, S. 3 f. (4).
- 12 Erklärung des Oberkommandierenden der Streitkräfte, Divisionsgeneral Nabéré Honoré Traoré, abgedruckt in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8739 vom 03.11.2014, S. 6; Traoré betont an dieser Stelle die Einheit der burkinischen Streitkräfte.
- 13 S. als Beleg zu den Ereignissen am 30. Oktober 2014 den Beitrag „Chronologie des faits“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8739 vom 03.11.2014, S. 3 f. (4); zum 4. November 2014: „Un mardi au pas de course pour Zida“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8741 vom 05.11.2014, S. 2.
- 14 Beitrag „Transition au Burkina Faso. L’armée promet le pouvoir aux civils“, in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 7784 vom 04.11.2014, S. 13; Beitrag „Situation nationale. Le Lt-colonel Zida rencontre les diplomates et la hiérarchie militaire“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8740 vom 04.11.2014, S. 4; Beitrag „Transition politique au Burkina Faso. La perle rare n’a

- pas été trouvée“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8743 vom 07.-09.11.2014, S. 2.
- 15 Beitrag „Projet de charte de la transition. Les civils ont accordé leurs violons“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8744 vom 10.11.2014, S. 7; zum Schluß standen sich zwei Entwürfe gegenüber, nämlich der der Zivilgesellschaft, abgedruckt a.a.O., S. 8 f., und der der Armee, a.a.O., S. 10.
- 16 Der Text der Charta für den Übergang findet sich als Beitrag unter dem Titel „La feuille de la route de la transition“ im „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8749 vom 17.11.2014, S. 6 f.; er wurde später auch im Amtsblatt Burkina Fasos veröffentlicht: J.O. BF Nr. 11 vom 12.03.2015, S. 9611-9618 (zusammen mit dem Dekret Nr. 2015-180/PRES-TRANS vom 25.02.2015, durch das die Charta vom Präsidenten verkündet wurde, a.a.O., S. 9610); Art. 20 der Charta wurde geändert durch das Verfassungsgesetz vom 5. November 2015 – Loi constitutionnelle n° 071-2015/CNT du 5 novembre 2015 portant révision de la Charte de la Transition, in: J.O. BF Spezialausgabe (spécial) Nr. 10 vom 10.12.2015, S. 3 f. (zusammen mit dem Dekret seiner Verkündung – Décret n° 2015-1455/PRES-TRANS du 07 décembre 2015, a.a.O., S. 2); demnach endete die Transitionsphase mit der Ernennung des gewählten Staatspräsidenten anstatt nach „zwölf Monaten“, was letztlich nur wenige Wochen ausmachte.
- 17 Beitrag „Adoption de la charte. Enfin !“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8749 vom 17.11.2014, S. 2 f.
- 18 A.a.O., S. 2 u.9.
- 19 Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 2014-001/CC/Transition vom 16.11.2014 – Décision du conseil constitutionnel n° 2014-001/CC/Transition portant constatation de la vacance officielle de la Présidence du Faso, in: J.O. BF Nr. 47 vom 20.11.2014, S. 8830-8832 = J.O. BF Nr. 02 vom 08.01.2015, S. 9234 f.
- 20 Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 2014-002/CC/Transition vom 16.11.2014 – Décision du conseil constitutionnel n° 2014-002/CC/Transition portant dévolution à titre transitoire des fonctions de Président du Faso, in: J.O. BF Nr. 47 vom 20.11.2014, S. 8833-8835 = J.O. BF Nr. 02 vom 08.01.2015, S. 9236-9238.
- 21 Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 2014-003/CC/Transition vom 17.11.2014 – Décision du conseil constitutionnel n° 2014-003/CC/Transition portant validation de la désignation [du] Président de la Transition, in: J.O. BF Nr. 47 vom 20.11.2014, S. 8836-8838 = J.O. BF Nr. 02 vom 08.01.2015, S. 9238-9240.
- 22 S. als Beleg für die Verwendung dieses Ausdrucks: die Deklaration des neuen Staatschefs Zida vom 2. November 2014, veröffentlicht unter dem Titel „Processus de transition. L’armée appelle à la retenue“ in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 7783 vom 03.11.2014, S. 13; s. auch die Stellungnahme des Oppositionsführers unter dem Titel „Transition démocratique civile. Le CFOP attend le schéma que concocte l’Armée“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8740 vom 04.11.2014, S. 5.
- 23 Die starke Tendenz in Burkina Faso zur Herstellung und Wahrung eines politischen und gesellschaftlichen Konsenses unter Einbindung (Inklusion) aller relevanten Akteursgruppen findet einen weiteren Beleg in der Mitte Juli 2015 erfolgten Institutionalisierung eines „Abstimmungsrahmens der Weisen“ – Décret n° 2015-877/PRES-TRANS du 15 juillet 2015 portant création, composition et missions du Cadre de concertation de Sages, in: J.O. BF Nr. 43 vom 22.10.2015, S. 874 f.
- 24 Décret n° 2014-001/PRES-TRANS du 18 novembre 2014 portant nomination du Premier Ministre, in: Burkina Faso, Secrétariat Général du Gouvernement et du Conseil des Ministres (SGG-CM), Archives du Journal Officiel (dieses Dekret wurde nicht im Amtsblatt Burkina Fasos veröffentlicht).
- 25 Décret n° 2014-004/PRES-TRANS/PM du 23 novembre 2014 portant composition du gouvernement, in: Burkina Faso, Secrétariat Général du Gouvernement et du Conseil des Ministres (SGG-CM), Archives du Journal Officiel (dieses Dekret wurde nicht im Amtsblatt Burkina Fasos veröffentlicht); Décret n° 2014-005/PRES-TRANS/PM du 23 novembre 2014 portant nomination du secrétaire général du gouvernement et du conseil des ministres, in: J.O. BF Nr. 07 vom 12.02.2015, S. 9439.
- 26 Décret n° 2014-002/PRES-TRANS/PM du 23 novembre 2014 portant attribution du portefeuille des Affaires Etrangères et de la Coopération Régionale, in: J.O. BF Nr. 07 vom 12.02.2015, S. 9439.
- 27 Décret n° 2014-003/PRES-TRANS/PM du 23 novembre 2014 portant attribution du portefeuille de la Défense Nationale et des Anciens Combattants, in: J.O. BF Nr. 07 vom 12.02.2015, S. 9439.; ab Mitte des Jahres 2015 übernahm der Übergangspräsident allerdings auch die Ressorts der Verteidigung und der Sicherheit – Décret n° 2015-891/PRES-TRANS du 19 juillet 2015 portant attribution des portefeuilles de la Défense Nationale et des Anciens Combattants et de la Sécurité, in: J.O. BF Nr. 43 vom 22.10.2015, S. 875.
- 28 Résolution n° 001-2014/CNT du 27 novembre 2014 portant validation du mandat des membres du Conseil National de la Transition, in: J.O. BF Nr. 03 vom 15.01.2015, S. 9282 f.; Résolution n° 002-2014/CNT du 27 novembre 2014 portant élection du président du Conseil National de la Transition, a.a.O., S. 9283; Résolution n° 004-2014/CNT du 12 décembre 2014 portant élection du bureau du Conseil National de la Transition, a.a.O.
- 29 Résolution n° 003-2014/CNT du 2 décembre 2014 portant règlement du Conseil National de la Transition, in: J.O. BF Nr. 05 vom 29.01.2015, S. 9345-9367.
- 30 Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 2014-004/CC/Transition vom 17.11.2014 – Décision du conseil constitutionnel n° 2014-004/CC/Transition du 9 décembre 2014 sur la conformité à la Constitution et à la charte de la Transition de la Résolution n° 003-2014/CNT du 02 décembre 2014 portant Règlement du Conseil National de la Transition, in: J.O. BF Nr. 02 vom 08.01.2015, S. 9241-9244.
- 31 Loi constitutionnelle n° 072-2015/CNT du 05 novembre 2015 portant révision de la constitution, in: J.O. BF Spezialausgabe (spécial) Nr. 08 vom 02.12.2015, S. 2-20 (verkündet durch das Dekret des Übergangspräsidenten Nr. 2015-1396/PRES-TRANS vom 26.11.2015, a.a.O., S. 2).
- 32 Gesetz vom 7. April 2015 zur Änderung des Wahlgesetzes, verkündet durch das Dekret Nr. 2015-427/PRES-TRANS vom 9. April 2015 – Loi n° 005-2015/CNT du 07 avril 2015 portant modification de la loi n° 014-2001/AN du 03 juillet 2001 portant Code électoral, in: J.O. BF Spezialausgabe (spécial) Nr. 01 vom 09.04.2015, S. 2-24.
- 33 Communiqué Nr. 1 des „Nationalen Rates für Demokratie“ vom 17.09.2015: „Die Patriotischen und Demokratischen Kräfte, die alle Komponenten der Nation miteinander verbinden und im Nationalen Rat für Demokratie vereinigt sind, haben den Brigadegeneral Gilbert

- Diendéré damit beauftragt, das Amt des Staatspräsidenten auszuüben.“, in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 8003 vom 18.-20.09.2015, S. 2; s. dazu auch die einschlägigen Beiträge in derselben Tageszeitung: „Troubles au Burkina Faso. La population dans la psychose“ (S. 8); „Ouagadougou, une capitale morte“ (S. 8 f.).
- 34 Der Transitionspräsident Kafando stattete dem Mogho Naba als Zeichen seines Dankes einen Besuch in dessen Palast ab, s. den Beitrag „Dénouement de la crise sociopolitique au Burkina Faso. Michel Kafando reconnaissant au Moogho Naaba“, in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 8006 vom 28.09.2015, S. 2.
- 35 Botschaft des Präsidenten Michel Kafando vom 23.09.2015 – Message du Président Michel Kafando du 23 septembre 2015, in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 8005 vom 25.-27.09.2015, S. 3; Beitrag „Crise au Burkina Faso. Michel Kafando réinvesti pour la continuité de la Transition“, a.a.O., S. 4 f.; s. auch: Décret n° 2015-1144/PRES-TRANS du 09 octobre 2015 instituant Deuil national, in: J.O. BF Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 1307.
- 36 Décret n° 2015-1052/PRES-TRANS du 25 septembre 2015 portant dissolution du Régiment de Sécurité Présidentiel (RSP), in: J.O. BF Nr. 45 vom 05.11.2015, S. 995 = J.O. BF Nr. 49 vom 03.12.2015, S. 1240 f.
- 37 Décret n° 2015-912/PRES-TRANS du 27 juillet 2015 portant convocation du corps électoral pour le premier tour de l'élection du Président du Faso le 11 octobre 2015, in: J.O. BF Nr. 46 vom 12.11.2015, S. 1046 f.
- 38 Décret n° 2015-913/PRES-TRANS du 27 juillet 2015 portant convocation du corps électoral pour l'élection des députés de l'Assemblée nationale le 11 octobre 2015, a.a.O., S. 1047.
- 39 Décret n° 2015-1165/PRES-TRANS du 16 octobre 2015 portant convocation du corps électoral pour le premier tour de l'élection du Président du Faso le 29 novembre 2015, in: J.O. BF Nr. 43 vom 22.10.2015, S. 875; Décret n° 2015-1166/PRES-TRANS du 16 octobre 2015 portant convocation du corps électoral pour l'élection des députés de l'Assemblée nationale le 29 novembre 2015, a.a.O., S. 876.
- 40 Die vorläufigen Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen vom 29. November 2015 können abgerufen werden über die Internetseite der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission (Commission Electorale Nationale Indépendante – CENI): <http://www.ceni.bf/sites/default/files/Resultat%20des%20C3%A9lections%202015.pdf>; diese Ergebnisse wurden bestätigt und offiziell verkündet durch die Entscheidung des Verfassungsrates vom 15. Dezember 2015 – Décision n° 2015-28/CC/EPF du 15 décembre 2015 portant proclamation des résultats définitifs de l'élection du Président du Faso du 29 novembre 2015, in: Burkina Faso, Conseil constitutionnel: Recueil des décisions du Conseil constitutionnel des élections présidentielle et législatives de 2015. Edition 2016, Ouagadougou: Etude Distribution et Prestation, 2016, S. 81-84.
- 41 Die vorläufigen Ergebnisse der Parlamentswahlen vom 29. November 2015 sind ebenfalls auf der Internetseite der CENI veröffentlicht: <http://www.ceni.bf/?q=legislatives2015>; http://www.ceni.bf/sites/default/files/Legislatives2015/Resultats_provisoires_candidats_elus_nationale_2015.pdf; http://www.ceni.bf/sites/default/files/Legislatives2015/Resultats_provisoirescandidats_elus_provinciale_2015.pdf; die Verkündung dieser Ergebnisse durch den Verfassungsrat erfolgte am 22. Dezember 2015 – Décision n° 2015-041/CC/EL du 22 décembre 2015 portant proclamation des résultats définitifs des élections législatives du 29 novembre 2015, in: Burkina Faso, Conseil constitutionnel, a.a.O., S. 237-242.
- 42 Beitrag „Investiture du Président du Faso. Roch s'engage à construire une nation digne et respectée“, in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 8069 vom 30.12.2018, S. 18 f.; s. auch die Veröffentlichungen der Ansprache des Transitionspräsidenten Kafando und der Antrittsrede des neuen Staatspräsidenten, a.a.O., S. 3-5.
- 43 Décret n° 2016-001/PRES du 06 janvier 2016 portant nomination du Premier Ministre, in: J.O. BF Spécialausgabe (spécial) Nr. 01 vom 07.01.2016, S. 12.
- 44 Décret n° 2016-003/PRES du 12 janvier 2016 portant composition du Gouvernement, in: J.O. BF Nr. 12 vom 24.03.2016, S. 1914 f.; Décret n° 2016-002/PRES du 12 janvier 2016 portant attribution du portefeuille de la Défense Nationale et des Anciens Combattants, a.a.O., S. 1914 (der Staatspräsident übernahm selbst das Ressort der Verteidigung); Décret n° 2016-004/PRES du 01 février 2016 portant modification du décret n° 2016-003/PRES du 12 janvier 2016 portant composition du Gouvernement, a.a.O., S. 1915.
- 45 So z.B. das von der „Front des bürgerlichen Widerstands“ (Front de résistance citoyenne) als Vorschlag verbreitete Konzept für die institutionelle Gestaltung der Übergangsphase: „Projet de cadre“, in: „Observateur Paalga“, Ausgabe Nr. 8740 vom 04.11.2014, S. 13 f. (14); s. auch den Beitrag „Université de Ouagadougou. La « cheffocratie » du Pr Albert Ouedraogo, au menu d'une conférence“, in: „Sidwaya“, Ausgabe Nr. 7788 vom 10.11.2014, S. 9.
- 46 Décret n° 2016-216/PRES du 14 avril 2016 portant création, attributions, organisation et fonctionnement d'une Commission Constitutionnelle, in: Burkina Faso, Secrétariat Général du Gouvernement et du Conseil des Ministres (SGG-CM), Archives du Journal Officiel (dieses Dekret wurde nicht im Amtsblatt Burkina Faso veröffentlicht); geändert durch das Dekret Nr. 2016-769/PRES vom 18.08.2016 – Décret n° 2016-769/PRES du 18 août 2016 portant modification du décret n° 2016-216/PRES du 14 avril 2016 portant création, attributions, organisation et fonctionnement d'une Commission constitutionnelle, in: J.O. BF Nr. 42 vom 20.10.2016, S. 4067 f.; die im Zusammenhang dieses Beitrags wichtigste Änderung bestand in der Neufassung des Art. 16, der die ursprünglich vorgesehene Annahme des Verfassungsentwurfs durch die einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder durch das Erfordernis der Erzielung eines Konsenses ersetzte.
- 47 Die Ernennung der Mitglieder der Verfassungskommission erfolgte durch das Dekret Nr. 2016-564/PRES vom 24.06.2016 – Décret n° 2016-564/PRES du 24 juin 2016 portant nomination des membres de la Commission constitutionnelle, in: J.O. BF Nr. 33 vom 18.08.2016, S. 3434-3436; s. auch: Décret n° 2016-963/PRES du 14 octobre 2016 portant nomination d'un représentant des Centrales syndicales au sein de la Commission constitutionnelle, in: J.O. BF Nr. 48 vom 01.12.2016, S. 4351.
- 48 Décret n° 2016-565/PRES du 24 juin 2016 portant nomination du Président de la Commission constitutionnelle, in: J.O. BF Nr. 33 vom 18.08.2016, S. 3436.
- 49 Décret n° 2016-964/PRES du 14 octobre 2016 portant nomination des membres du Comité technique de la Commission constitutionnelle, in: J.O. BF Nr. 48 vom 01.12.2016, S. 4351.
- 50 Burkina Faso, Commission Constitutionnelle: Rapport de la Commission Constitutionnelle relatif à l'avant-

- projet de Constitution de la Vème République, o.O. o.J. [Ouagadougou 2017].
- 51 Burkina Faso, Commission Constitutionnelle: Projet de Constitution de la Vème République, o.O. o.J. [Ouagadougou 2017]; eine vom Präsidenten und Hauptberichterstätter der Verfassungskommission unterzeichnete bzw. paraphierte PDF-Version des Entwurfs der neuen Verfassung ist im Internet verfügbar unter der Adresse <http://www.rtb.bf/wp-content/uploads/2017/01/Avant-projet-Constitution-der-der.pdf>, abgerufen am 21.04.2018.
- 52 Eine kritische Beschreibung und Bestandsaufnahme dieser Staatsform unternimmt Dominique Breillat in seinem Beitrag „A la recherche de l'introuvable régime sémi-présidentiel européen“, in dem von der Nigrischen Gesellschaft für Verfassungsrecht (Association Nigérienne de Droit Constitutionnel – ANDC) unter der wissenschaftlichen Leitung von Oumarou Narey herausgegebenen Tagungsband zu dem vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Niamey veranstalteten Seminar zum semi-präsidentiellen Verfassungsregime in Niger – ANDC (Hrsg.): *Le régime sémi-présidentiel au Niger. Actes du séminaire (sous la direction de Oumarou Narey)*, Dakar: L'Harmattan-Sénégal, 2017, S. 21-35; s. auch Grütjen, Klaus, Die Verfassung der Dritten Republik Mali vom 25. Februar 1992 – fortentwickelnde Verfassunggebung nach französischem Vorbild, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge*, Bd. 45 (1997), S. 699-726 (704).
- 53 S. z.B. Art. 23 Ziffer 5 der am 30. Januar 2007 von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union in Addis Abeba verabschiedeten Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung (Charte Africaine de la Démocratie, des Elections et de la Gouvernance) http://www.un.org/fr/africa/osaa/pdf/au/african_charter_democracy_elections_governance_2007f.pdf, zuletzt abgerufen am 12.05.2018.
- 54 Interview mit dem Präsidenten der Verfassungskommission, Herrn Rechtsanwalt Halidou Ouédraogo, dem Haupt-Berichterstätter, Herrn Prof. Dr. Luc-Marius Ibriga, und der Schatzmeisterin der Kommission, Frau Collette Ki/Thiombiano, am 20. März 2018.

Dieser Artikel ist 2018 in den Argumenten und Materialien der Entwicklungszusammenarbeit (AMEZ) 23 „Verfassung – Garant für Stabilität oder Spielball der Mächtigen?“ erschienen.

Impressum

ISBN	978-3-88795-555-7
Herausgeber	Copyright 2018, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. 089/1258-0 E-Mail: info@hss.de , Online: www.hss.de
Vorsitzende	Prof. Ursula Männle, Staatsministerin a.D.
Generalsekretär	Dr. Peter Witterauf
Leiterin des Instituts für Internationale Zusammenarbeit	Dr. Susanne Luther
Redaktion	Karin von Goerne Louise von Hobe Gelting Franziska Weichselbaumer Kontakt zur Redaktion: ijz@hss.de
V.i.S.d.P.	Thomas Reiner
Redaktionsschluss	25.06.2018
Druck	Hausdruckerei der Hanns-Seidel-Stiftung
Titelbild	Billion Photos /shutterstock.com

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen, sind sämtliche Teile, die als Creative Commons gekennzeichnet sind. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Die Abgabe dieser Publikation erfolgt kostenfrei im Rahmen der Stiftungsarbeit der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Ein Verkauf oder eine sonstige gewerbliche Nutzung der von der Hanns-Seidel-Stiftung herausgegebenen Medien ist nicht gestattet.

Weitere Exemplare können über die Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstraße 33, 80636 München, E-Mail: publikationen@hss.de bezogen werden.

Alle Ausgaben der Publikationsreihe finden Sie unter folgendem QR-Code auch im Internet zum Lesen und Bestellen.

